

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 28. April 2009 – Nr. 5

Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und
Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Auswahlverfahrenssatzung)

vom 28. April 2009

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Auswahlverfahrenssatzung)

vom 28. April 2009

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) und aufgrund von § 23 Abs. 3 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. S. 204), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 20. Februar 2009 (GV.NRW. S. 162) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010 bei den Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren):

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie
3. die Ausschlussfrist.

(2) Die Studiengänge gemäß Absatz 1 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 2
Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.

(2) Besteht bei der Auswahl gemäß Absatz 1 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze in höheren Fachsemestern vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Ausschlussfrist

Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für den Zulassungsantrag und 31.07. für nachzureichende Unterlagen).

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie gilt für das Auswahl- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. April 2009

Lemgo, den 28. April 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer

Anlage 1

Innenarchitektur (Bachelor)
Medienproduktion (Bachelor)
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)
Biotechnologie (Bachelor)
Pharmatechnik (Bachelor)
Technologie der Kosmetika und Waschmittel (Bachelor)
Media Produktion (Master)
Information Technology (Master)